

HAUPTSATZUNG DES SPORTVEREINS HOHENTENGEN 1948 e.V.

- a) Neufassung beschlossen anlässlich Hauptversammlung vom 19.01.1990
Bestätigung durch AG Saulgau/Eintritt der Rechtskraft: 15.05.2000
- b) Satzungsänderung (§§ 8, 9,12) beschlossen anlässlich Hauptversammlung vom 26.01.1996
- c) Satzungsänderung (§§ 8, 9, 16, 17) beschlossen anlässlich Hauptversammlung vom 18.01.2002
- d) Satzungsänderung (§§ 9 Abs. 5) beschlossen anlässlich Hauptversammlung vom 16.01.2009
- e) Satzungsänderung (§§ 9,13a,16) beschlossen anlässlich außerord. Mitgliedervers. v. 07.06.2010

§ 1: Name des Vereins

Der Name des Vereins ist "Sportverein Hohentengen 1948 e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saulgau eingetragen und hat seinen Sitz in Hohentengen.

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5: Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Vereinsvorstandschaft. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so hat das Mitglied Vereinsmitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.

Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluß der Vorstandschaft aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten bestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1.b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sind.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist der Vorstandschaft auf deren Verlangen bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. Durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,

- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört

- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 2.b) und 2.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber der Vorstandschaft ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlußbeschuß der Vorstandschaft besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6: Beiträge

Die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können durch die Vorstandschaft von der Bezahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Vereinsmitgliedsbeitrags befreit.

Der Vereinsmitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird von der Vorstandschaft festgesetzt.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Vorstandschaft
- c) die erweiterte Vorstandschaft
- d) der Vereinsausschuß
- e) der Gesamtausschuß

§ 8: Die Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen und in der Tagespresse.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Bericht des Schriftführers,
 - e) Berichte der Abteilungsleiter,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - g) Beschlußfassung über Anträge,
 - h) Neuwahlen
 - i) Bestätigung der Abteilungsleitungen.

Die Wahlen für die Vorstandschaft und den Vereinsausschuss erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. In Verbindung mit der Wahldauer von 2 Jahren finden die Wahlen für die Vorstandschaft jeweils um ein Geschäftsjahr versetzt für den 1. Vorsitzenden und Schriftführer sowie für den 1. stv. und 2. stv. Vorsitzenden, den Kassier und den/die Beigeordnete/n statt.

Über die Notwendigkeit der Wahl von Beigeordneten sowie deren Anzahl entscheidet jeweils die Hauptversammlung.

3. Anträge

a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern der Vorstandschaft und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie die Vorstandschaft mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.
- c) Im Falle von § 9 Abs. 4.

§ 9: Die Vorstandschaft

1. Die von der Hauptversammlung zu wählende Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer.
 - f) dem/den Beigeordneten
2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsschaftsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Gesamtausschuß ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bzw. des 1. stv. Vorsitzenden und des 2. stv. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in welcher die freigewordenen Vorstandsposten neu zu wählen sind.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Sinne ³ 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stv. Vorsitzenden und dem 2. stv. Vorsitzenden - je mit Alleinvertretungsrecht - . Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 1. stv. Vorsitzenden und des 2. stv. Vorsitzenden auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
7. Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu beschließen

§ 10: Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft sowie den Abteilungsleitern.

Die erweiterte Vorstandschaft berät die abteilungsübergreifenden Vereinsangelegenheiten und erarbeitet Beratungs- bzw. Beschlüßvorlagen für den Gesamtausschuß. Darüberhinaus setzt sie beratende Ausschüsse ein.

§ 11: Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus 6 - 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind von der Hauptversammlung zu wählen. Der Vereinsausschuß unterstützt die Vorstandschaft bei bedeutsamen Vereinsangelegenheiten.

§ 12: Gesamtausschuß

Der Gesamtausschuß besteht aus der erweiterten Vorstandschaft, dem Vereinsausschuß sowie den im Anhang 1 festgesetzten Abteilungsdelegierten. Der Gesamtausschuß befindet über die bedeutsamen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der abteilungsübergreifenden Vereinsangelegenheiten.

Der Gesamtausschuß ist mindestens einmal pro Halbjahr vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stv. Vorsitzenden oder vom 2. stv. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 13: Vereinsabteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) Dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungskassier,
 - d) dem Abteilungsschifführer,
 - e) einem Abteilungsausschuß.

Die Abteilungsleitung einschließlich des Abteilungsausschusses, werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

2. Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich der Vorstandschaft vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

Die Kassen der Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Hauptkassier und der Kassenprüfer.

§ 13 a: Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14: Disziplinarbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluß abgesehen, einer Disziplinarordnung. Die Vorstandschaft kann Disziplinarmaßnahmen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die

Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16: Sonstiges

- 1. Die beiliegende Abteilungssatzung (Anlage 1) mit Organigramm (Anlage 2) sowie die Finanzordnung (Anlage 3) und die Jugendordnung (Anlage 4) sind Bestandteil dieser Hauptsatzung. Änderungen der Abteilungssatzung sowie des Organigrammes können vom Gesamtausschuß beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Gesamtausschußmitglieder.

Anträge sowie Änderungen sind den Ausschußmitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

- 2. Sollte im Zuge von Eintragungsverfahren - angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt - eine redaktionelle Satzungsänderung notwendig werden, so ist hierzu der Gesamtausschuß berechtigt. Der Vorsitzende hat dann darüber bei der nächsten Hauptversammlung berichten.

§ 17: Inkrafttreten

Unterschriften aller Mitglieder des Gesamtausschusses:

1. Vorsitzender

1. stv. Vorsitzender

2. stv. Vorsitzender

Hauptkassier

Schriftführer

Beigeordnete 1

2

Abt.-Leiter Fussball Erw.

Abt.-Leiter Fussball Jgd.

Abt.-Leiter Tischtennis

Abt.-Leiter Frauenturnen

Abteilungsdelegierte 1 Fussball Erwachsene

2

3

Abteilungsdelegierte 1 Fussball Jugend

2

Abteilungsdelegierte 1 Frauenturnen

2

Abteilungsdelegierter 1 Tischtennis

Vereinsausschuß 1

2

3

4

5

6

7

8

Hohentengen, den 07.06.2010